
Als Beschäftigte/r einer Kommunalverwaltung sind Sie im Begriff, den Dienst „Datenschutz-Managementsystem (DSMS)“ zu nutzen.

Während der Nutzung wird erhoben, wann und wie Sie sich zum Server verbinden, z. B. welche Webseiten Ihre IP-Adresse abrufen; nach Ende einer Verbindung bleiben die erhobenen Daten einen Monat zwecks Wartung des Servers gespeichert, danach löschen sie. Auch wird erhoben, wie Sie den Dienst nutzen, z. B. Schriftgut erstellen oder Aufgaben anlegen; diese Daten löschen mit Schließung Ihres Nutzerkontos. Ferner werden Ihrerseits eingegebene Inhaltsdaten (z. B. Anträge nach [Art. 15](#) bis 22 DSGVO, Verträge nach [Art. 28](#) Abs. 3 DSGVO) gespeichert, bis Sie diese Daten löschen. Ein Lieferant Ihrer Kommunalverwaltung kann alle diese Daten zwecks Wartung des Servers einsehen. Wenn Sie der Datenschutzbeauftragte der Kommunalverwaltung sind, nimmt der Lieferant nur dann Einsicht, wenn er zuvor Ihre Einverständniserklärung eingeholt hat (Vertraulichkeitspflicht nach [Art. 38](#) Abs. 5 DSGVO).

Die Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten, die Sie betreffen, wird von Ihrem Arbeitgeber verantwortet. Dort können Sie Auskunft nach [Art. 15](#) DSGVO, Datenberichtigung oder -löschung nach [Art. 16](#) bzw. [Art. 17](#) DSGVO und Einschränkung oder Einstellung der Verarbeitung nach [Art. 18](#) bzw. [Art. 21](#) DSGVO beantragen unter Angabe von „Fachservice_externer_Daten-schutz.DSMS.Nutzung“. Den dortigen Datenschutzbeauftragten können Sie zu Rate ziehen ([Art. 38](#) Abs. 4 DSGVO). Bei einer Aufsichtsbehörde können Sie sich beschweren ([Art. 77](#) DSGVO).

Stand: 28.07.2026